

# rista

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

Der Parlamentarische Rat hat das vorstehende Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in öffentlicher Sitzung am 8. Mai des Jahres Eintausendneinhundertneunundfünfzig gegen zwölf Stimmen abgelehnt. Zu Urkunde dessen haben sämtliche Mitglieder des Parlamentarischen Rates die vorliegende Urschrift des Grundgesetzes eigenhändig unterzeichnet.

BONN AM RHEIN, den 23. Mai des Jahres Eintausendneinhundertneunundvierzig

Friedrich

PRÄSIDENT DES PARLAMENTARISCHEN RATES

Adolph

I. VICEPRÄSIDENT DES PARLAMENTARISCHEN RATES

Kermann

II. VICEPRÄSIDENT DES PARLAMENTARISCHEN RATES



4/14

Verfassungstag 23. Mai 1949  
Verfassungsbruch in NRW

## **So schadet der Personalmangel ... ... in der Strafgerichtsbarkeit**

Personalmangel an den Schreibtischen besteht unabhängig von Rechenspielen zur Größe und sorgt in der Justiz für Probleme, die beim Bürger ankommen.

In der Strafjustiz führt der Personalmangel dazu, dass Verfahren eröffnet werden, obwohl die Voraussetzungen nicht mit der gründlichen Tiefe geprüft worden sind. Die Aktenkenntnis ist häufig nur in Eile erworben und darum nicht immer optimal. Es werden mehr Termine nötig, weil erst im Termin erkannt wird, über welche Umstände Beweis erhoben werden muss. Richter-innen drängen auf Einstellungen oder Absprachen, die von außen kaum noch nachvollziehbar sind; die volle Ermittlung der Schuld würde die Arbeitskraft der Gerichte so binden, dass mehrere andere Verfahren nicht richtig betrieben werden könnten. Absprachen betreffen insbesondere Personen, die wirtschaftlich bessergestellt sind.

So können die Bürger davon ausgehen, dass sie durch mangelhafte Strafverfolgung häufiger Opfer von Straftaten werden. Denn es werden nicht genug Täter rasch aus dem Verkehr gezogen und die abschreckende Wirkung der Strafverfolgung sinkt.

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW, Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes  
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568  
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

### **Redaktion:**

Wolfgang Fey (RAG a.D.) (verantwortlich); Dr. Einhard Franke (DAG a.D.); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin a.D.) Jürgen Hagmann (RAG a.D.); Stephanie Kerkering (StAin); Harald Kloos (RAG); Simone Lersch (StAin); Lars Mückner (RAG); Eva-Marie Refflinghaus (RinLG), Nadine Rheker (RinAG); Antonietta Rubino (RinLG).  
E-Mail: rista@drb-nrw.de  
schaffrath concept GmbH, Monschauer Str. 1, 40549 Düsseldorf  
E-Mail: richterundstaatsanwalt@schaffrath-concept.de  
Anzeigen: Heinrich Ohlig, Tel: 02 11/56 97 31 30; Fax: 02 11/56 97 31 10;  
E-Mail: ohlig@schaffrath-concept.de  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 26 vom 1. Januar 2014.  
Vertrieb: Tel: 02 11/56 97 31 52; Fax: 02 11/56 97 31 58;  
E-Mail: leserservice@schaffrath-concept.de  
Herstellung: L.N. Schaffrath DruckMedien GmbH & Co. KG  
Marktweg 42-50, 47608 Geldern, www.schaffrath.de

### **Bezugsbedingungen:**

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.  
Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes:  
Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM),  
IBAN-Nr. DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen  
Gläuberger-ID: DE64ZZZ00000532220

### **Zuschriften erbetan an:**

Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Becher Str. 65, 40476 Düsseldorf.

**Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in rista geschlechtsunabhängig den Beruf.**

**Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.**

**Titelbild: Montage von Inken Arps, Ratingen**

## **INHALT**

### **drb intern**

Besoldung und Normenkontrolle	4
Vorläufige Tagesordnung	
der Landesvertreterversammlung	4
Presseerklärung – Besoldungsgesetz 2013/2014	5
Neue Redakteure gesucht	13

### **recht heute**

Besoldungsgesetz evident verfassungswidrig	5
Schreiben an JM Kutschaty	6
JuMiKo vertagt die Frage der bundeseinheitlichen	
Besoldung	6

### **beruf aktuell**

Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen	7
Richter und Staatsanwälte im Bundestag	9
Bereitschaftsdienst ist Volldienst	12
Opferschutz und Täter-Opfer-Ausgleich	13
Bei Krankenhausaufenthalt Ruin	14

### **titelthema**

In guter Verfassung?	8
----------------------	---

### **drb vor ort**

Informationsveranstaltung zum Thema	
Verfassungsschutz	10
„Krefeld Dragons“ zum ersten Mal bei der	
15. Duisburger Innenhafenregatta	10
Bowlingturnier der Bezirksgruppe Münster	11
Geburtstage im September/Oktober 2014	12
Bezirksgruppe Hamm wählte neuen Vorstand	12

### **rezension**

Thomas/Putzo: Zivilprozessordnung Kommentar	13
---	----

### **glosse**

Die richterliche Pflicht zum Putzen	15
-------------------------------------	----

### **impressum**

2

# Gewaltenteilung im Abseits

Liebe Leserin, lieber Leser,

am 23. 5. 2014 ist das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland 65 Jahre jung geworden. Nach dem Überschreiten der traditionellen Altersgrenze für berufstätige Menschen wirkt unsere Verfassung lebendig und lange noch nicht reif für den Ruhestand. Aber ist auch in Wirklichkeit alles perfekt? Oder gibt es im siebten Jahrzehnt des Bestehens der Verfassung noch Nachbesserungsbedarf?

Stellen Sie sich einmal vor, im Jubiläumsjahr des Grundgesetzes würde die Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme in die Europäische Union anstreben. Wundern Sie sich nicht! Die Kommission in Brüssel würde das Beitrittsgesuch des reichen, wirtschaftsstarken Industriestaates im Herzen Europas sicherlich in höchstem Maße begrüßen. Bei Aufnahme der Beitrittsverhandlungen wäre natürlich wie bei jedem anderen Staat u. a. die Erfüllung rechtsstaatlicher Standards („Kopenhagener Kriterien“) notwendig, insbesondere auch eine klare Trennung zwischen den Staatsgewalten. Nun, nach Art. 20 Abs. 2 GG geht alle Staatsgewalt vom Volke aus und wird ... durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Also kein Problem für den Beitrittskandidaten Deutschland: Wir müssten mit Glanz und Gloria in die EU aufgenommen werden, oder?

Nein, das ist kein böser Traum! Schließlich gehört die Bundesrepublik zu den Gründerstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion) und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, den Vorgängern der EU, und ist längst Vollmitglied. Welchen Sinn haben diese Überlegungen dann?

Seit vielen Jahren wird immer wieder darauf hingewiesen, dass Deutschland heutzutage gewisse Probleme hätte, der EU beizutreten. Hiernach ist die verfassungsrechtlich vorgeschriebene Gewaltenteilung zwischen der Exekutive und der Judikative nicht vollständig abgeschlossen, da eine effektive, funktionierende Selbstverwaltung der Justiz und damit eine institutionelle Unabhängigkeit von der Exekutive nicht gewährleistet ist. Trotz der vielen Metamorphosen, die das Grundgesetz in seiner Geschichte erfahren hat, würde die immer noch nicht vollendete Gewaltenteilung ein Handicap darstellen und den fiktiven Beitritt zur EU erschweren, wenn nicht unmöglich machen.

65 Jahre nach der Beschlussfassung des Parlamentarischen Rates die klassische Gewaltenteilung als unvollendet zu konstatieren, ist keineswegs eine neue oder überraschende Erkenntnis. Schon 1953 hat der 40. Deutsche Juristentag sich mit dem Thema beschäftigt und gefordert: „Gesetzgeberische Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des erkennenden Richters sowohl durch die Art seiner Auswahl und Beförderung als auch durch seine Stellung gegenüber der Verwaltung institutionell zu sichern, sind notwendig zur Durchführung des Grundgesetzes.“

In den Beratungen des Parlamentarischen Rates hatte der Abgeordnete Dr. Carlo Schmid (SPD) in seiner Grundsatzrede vom 8. 9. 1948 die Bedeutung des Prinzips der Teilung der Gewalten darin gesehen, „dass die drei Staatsfunktionen, Gesetzgebung, ausführende Gewalt und Rechtsprechung, in den Händen gleichgeordneter, in sich verschiedener Organe liegen, und zwar deswegen in den Händen verschiedener Organe liegen müssten, damit sie sich gegenseitig kontrollieren und die Waage halten können“. – Wie wahr und aktuell diese Worte sind, Montesquieu lässt grüßen!

In der deutschen Verfassungswirklichkeit wird die Rechtsprechung durch die Gerichte ausgeübt, die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Richter ist von Verfassungen wegen garantiert. Die Präsidien der Gerichte verteilen ihre richterlichen Geschäfte autonom und gewährleisten den gesetzlichen Richter. Politische Einflussnahmen auf Gerichtsverfahren oder Versuche der Exekutive, einem Gericht vorzuschreiben, wie es im Einzelfall entscheiden soll, sind sowohl bei den in der breiten Öffentlichkeit wahrgenommenen großen Prozessen (z. B. Mannesmann, NSU, Wulff) als auch in den vielen alltäglichen Rechtsstreitigkeiten kaum bekannt und praktisch

undenkbar. Diese äußerst beruhigende Feststellung kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Gerichte nach wie vor nicht durch eigene Organe verwaltet werden, die den beiden anderen Staatsgewalten gleichgeordnet sind, sondern durch Fachminister (in der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Justizminister), die dem Regierungskabinett und damit der Exekutive angehören. Wesentliche Entscheidungen, beispielsweise über die Einbringung des Haushalts im Parlament oder über Einstellungen und Beförderungen von Richtern, trifft nicht die rechtsprechende Staatsgewalt durch eigene Selbstverwaltungsorgane, sondern das zuständige Fachministerium. Berücksichtigt ist der Ausspruch des preußischen Justizministers Gerhard Adolf Leonhardt (1815 bis 1880), solange er über die Beförderungen bestimme, sei er gern bereit, den Richtern ihre sogenannte Unabhängigkeit zu konzedieren.

Wie wenig die Rechtsprechung als dritte Staatsgewalt bei Regierung und Parlament in guten Händen ist und Respekt vor ihren Aufgaben oder nur die verdiente Wertschätzung ihrer Arbeit erfährt, hat erst am 1. 7. 2014 die desaströse Niederlage der nordrhein-westfälischen Landesregierung vor dem VerfGH in Münster in aller Deutlichkeit gezeigt. Die Normenkontrollklage gegen das Besoldungsgesetz, durch das Richter und Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 eine Doppelnullrunde verordnet worden war, hatte den voraussehbaren Erfolg und führte zur gerichtlichen Feststellung eines evidenten Verfassungsverstoßes – also ein verfassungsrechtliches „No-Go“ – bei der Alimentation der Staatsdiener. Der NRW-Landesvorsitzende des DRB, Reiner Lindemann, forderte deshalb noch am selben Tag den Rücktritt der Ministerpräsidentin.

Wir erinnern uns gut: Selbst die von einer erdrückenden Anzahl von Sachverständigen (20 von 21) bei der Anhörung im Düsseldorfer Landtag im Juni 2013 geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die nun durch das Verfassungsgericht verworfene Besoldungsregelung wurden von der Regierungskoalition ignoriert. Zahlreiche, immer wiederkehrende Proteste der betroffenen Kollegen gegen die beabsichtigte Benachteiligung der Richterschaft und eines großen Teils der Beamten, unterstützt durch die vielen Aktionen und Stellungnahmen des DRB und anderer Berufsverbände, fanden in NRW kein Gehör. Im Mai 2013 hatten sich mehr als 1 000 Richter und Staatsanwälte vor dem Landesparlament in Düsseldorf versammelt und von ihrem Demonstrationsrecht als Staatsbürger (bei vielen nicht zum ersten Mal) Gebrauch gemacht, um für eine amtsangemessene Besoldung einzutreten. Bei Lichte betrachtet sollten jedoch die Träger einer Staatsgewalt nicht darauf angewiesen sein, ihre persönlichen Bürgerrechte wie z. B. Atomkraft- oder Rüstungsgegner einzusetzen, um auf der Straße massenhaft für ihre Arbeitsbedingungen zu kämpfen. Ein deutlicheres Signal, dass die staatlichen Gewalten in unserem demokratischen Rechtsstaat nicht genügend ausbalanciert sind, kann es nicht geben!

Zurück zu unserem Geburtstagskind: Herzlichen Glückwunsch und mindestens 65 weitere, gesunde Verfassungsjahre! Das Bonner Provisorium anno 1949 hat sich als langlebig, stabil und viel besser ausgestaltet als die Weimarer Reichsverfassung erwiesen. Das Grundgesetz enthält dank der Weitsicht seiner Mütter und Väter im Parlamentarischen Rat alle Voraussetzungen für eine rechtsstaatliche Ordnung. Doch nun ist es an der Zeit für eine umfassende Reform der Verwaltung der Justiz im Bund und in den Ländern mit dem Ziel, eine echte Teilung der Staatsgewalten zu erreichen. Der DRB hat bereits im Jahr 2009 einen überzeugenden Entwurf für ein Landesjustizselbstverwaltungsgesetz vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Harald Kloos



## Aus der Vorstandssarbeit

# Besoldung und Normenkontrolle

## Wir werden nicht müde

Auf der Tagung des Geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes am 23. 6. 2014 in der Sportschule Kamen-Kaiserau konnte Reiner Lindemann aus der mündlichen Verhandlung vor dem VerfGH in Münster vom 18. 6. 2014 Erfreuliches berichten. Ein Erfolg des Normenkontrollverfahrens zeichnete sich ab, sodass die Vorbereitung der nach Urteilsverkündung am 1. 7. 2014 veröffentlichten **Presseerklärung mit der Rücktrittsforderung an die Ministerpräsidentin Hannelore Kraft** beschlossen wurde. Zum Stand der Besoldungsklagen fiel der Bericht weniger erfreulich aus: Nach wie vor gelingt es dem LBV nicht, die Widersprüche korrekt zu behandeln und zu bescheiden. Der am 28. 5. 2014 deswegen angeschriebene Finanzminister hat auf dieses Problem noch nicht reagiert.

Aus den Fachgerichtsbarkeiten war zu hören, dass in der JUMIKO erwogen wird, die Erhebung zu PebbSy-Fach wegen einer zeitlichen Kollision mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs 2018 auf das Jahr 2016/2017 vorzuziehen. Entgegen seiner ursprünglich ablehnenden Haltung scheint das JM NRW sich einer solchen Maßnahme nicht verschließen zu wollen.

In der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit steht eine Umstellung von den gegenwärtig genutzten Fachverfahren auf EUREKA Fach an. Hierdurch werden auch mitbestimmungsrechtliche Fragen berührt. Besprochen wurde auch der Vorstoß zur Änderung der Beihilfeverordnung (s. Artikel im Heft).

### Nachgefragt: elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Akte

Umfangreich war der Vortrag von OStA Bernd Schulz und DAG Carsten Schürger (beide JM NRW) zum Masterplan für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs. Weil dieser nur mit einer elektronischen Akte sinnvoll ist, wird derzeit in

länderübergreifender Zusammenarbeit an einer neuen zentralen IT-Infrastruktur gearbeitet. Deren Zeitplan und damit verbundene Anpassungen wurden erläutert und die geplanten Pilotverfahren vorgestellt. Die Umsetzung wird in einer Basisstufe für erstinstanzliche Verfahren für 2018 angestrebt. Entwarnung gab es für mancherlei in der anschließenden Diskussion geäußerte Befürchtungen: Es ist nicht beabsichtigt, Servicekraftarbeitsplätze ganz abzuschaffen oder deren Arbeit auf die Richterschaft zu verlagern. Die Arbeitsplatzdrucker sollen nicht eingezogen werden. Über die Ausstattung der Arbeitsplätze, z. B. mit größeren Bildschirmen oder Tablets, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nichts gesagt werden. Die häusliche Arbeit soll aber weiterhin ermöglicht und erleichtert werden.

In der weiteren Sitzung stellte der neue Pensinonär-Ansprech-Partner (PAP), RAG a. D. Paul Kimmeskamp (Bochum), die Schwerpunkte seiner zukünftigen Arbeit vor und machte auf die Schwierigkeiten seiner Aufgabe aufmerksam. Es ist nicht so leicht, an E-Mail-Adressen der anzusprechenden Pensionäre zu kommen. Themen, die die bisher erreichten Pensionäre beschäftigen, sind das Schicksal der Kostendämpfungspauschale, die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten entsprechend der „Mütterrente“ und die bereits angesprochene Beihilfeproblematik. Ein erstes Pensionärstreffen zum Thema Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung sei für den 17. 7. 2014 in der Geschäftsstelle in Hamm geplant (und hat inzwischen auch stattgefunden).

Die LVV am 29./30. 9. 2014 in Bad Honnef mit dem Titel

### „Justiz 2018–1984? Controlling – Fluch oder Segen?“

wurde mit dem Einsetzen einer Arbeitsgruppe weiter vorbereitet.

## Vorläufige Tagesordnung

der **Landesvertreterversammlung**  
am 30. September 2014, 10.00 Uhr,  
im avendi Hotel in Bad Honnef

- 1) Begrüßung
- 2) Grußwort des Justizministers Thomas Kutschat
- 3) Grußwort des Bundesvorsitzenden OStA Christoph Frank
- 4) Grußwort des Bürgermeisters der Stadt Bad Honnef, Otto Neuhoff
- 5) Referate zum Thema

### „Justiz 2018–1984? Controlling – Fluch oder Segen?“

- 6) Aussprache
- 7) Bericht des Geschäftsführenden Vorstands
- 8) Bericht über die Sitzung der Assessorenvertreter-innen der Bezirksgruppen vom 29. September 2014
- 9) Kassenbericht
- 10) Bericht der Kassenprüfer
- 11) Entlastung des Vorstands
- 12) Wahl der Kassenprüfer für die Geschäftsjahre 2015/2016
- 13) Wahl des Geschäftsführenden Vorstands und der fünf Staatsanwaltsvertreter im Gesamtvorstand
- 14) Haushalt 2015/2016
- 15) Staatsanwaltsfragen
- 16) Bericht zu „Richter und Staatsanwalt in NRW“ (**rista**)
- 17) Verschiedenes

Die Vertreterversammlung tagt verbandsöffentlich. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Versammlung das Wort zu ergreifen. Daher sind alle Mitglieder des Verbandes eingeladen, an den Beratungen der Versammlung teilzunehmen, um auf diese Weise zur Meinungsbildung zu den aktuellen Fragen der Justizpolitik beizutragen und die Anliegen der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unseres Landes vorzubringen.

**rista braucht Leserbriefe – rista@drb-nrw.de**

## Presseerklärung\*

# Besoldungsgesetz 2013/2014 in großen Teilen verfassungswidrig



### Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW fordert Rücktritt der Ministerpräsidentin

Am 18. 6. 2013 haben 20 Sachverständige (von insgesamt 21) in der Anhörung im Landtag die Verfassungswidrigkeit der Abkopplung der Richterschaft und eines großen Teils der Beamenschaft von der Besoldungsanpassung reklamiert, sie sind jetzt bestätigt worden.

Trotz dieser geballten Expertenmeinung ließ sich die Landesregierung unter der Führung von Ministerpräsidentin Kraft nicht beeindrucken, vielmehr empfahl sie nachhaltig den Abgeordneten der Regierungskoalition, dem Gesetzentwurf der Regierung zuzustimmen. Dies ist die vierte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs NRW in der Regierungszeit der MP Kraft, die ein Gesetz der Koalition für verfassungswidrig erklärt. Daher muss die MP jetzt Konsequenzen ziehen. Sie trägt

die Verantwortung für die gesamte Landesregierung.

Der Landesvorsitzende des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW, Reiner Lindemann, hierzu:

*„Die Ministerpräsidentin hat gegen den Rat aller Rechtsexperten aus politischen Gründen ein offensichtlich verfassungswidriges Gesetz ‚durchgeboxt‘ und damit dem Land erheblichen Schaden zugefügt. Das Vertrauen der dritten, Rechtsprechenden Staatsgewalt in das grundätzliche Bemühen der Politik um rechtmäßige Entscheidungen ist hierdurch nachhaltig erschüttert. Der DRB-NRW appelliert an die Regierung, zu einem Weg der vertrauensvollen und gemeinsamen Arbeit für einen leistungsfähigen öffentlichen Dienst zum Wohle des Landes zurückzukehren. Der DRB-NRW ist jederzeit bereit, konstruktive Gespräche zur Stärkung des öffentlichen Dienstes zu führen.“*

*Parallel dazu muss der Landtag als Besoldungsgesetzgeber neu nachdenken. Er wird jetzt die Vorgaben der Verfassung in Bezug auf die Besoldung der Beamten und Richter des Landes, die seit mehr als zehn Jahren ständig die Sparmaßnahmen der Regierungen ertragen, aber auch mitgetragen haben, einhalten.“*

*„Dabei geht es angesichts der Entwicklung der Besoldung der letzten drei Jahrzehnte um deutlich mehr als 5,6 %.“*

\* des DRB-NRW vom 1. 7. 2014

## Großer Erfolg für den Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW

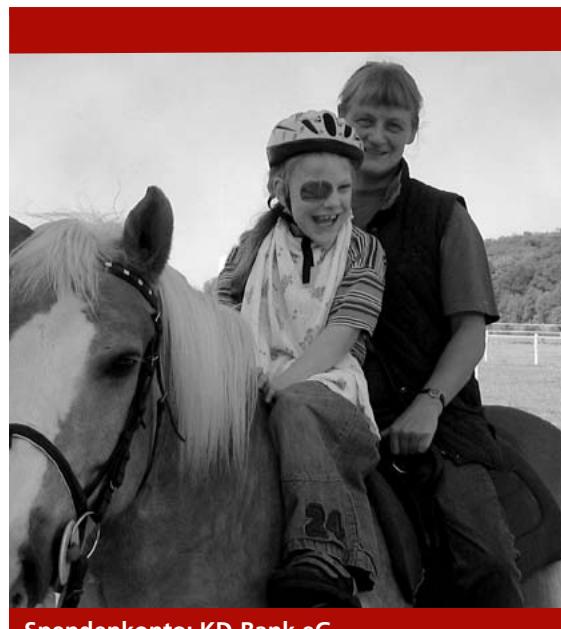
# Besoldungsgesetz evident verfassungswidrig

Das Besoldungsgesetz 2013/2014 ist verfassungswidrig.

Von Beginn an hatten der Bund der Richter und Staatsanwälte NRW, die Ver-

waltungsrichtervereinigung NRW und weitere Verbände auf die Verfassungswidrigkeit der nun vom Verfassungsgerichtshof verworfenen gesetzlichen Regelung hingewiesen. Entgegen allen

Warnungen und gegen den Rat nahezu sämtlicher Rechtsexperten (20 von 21 Sachverständigen, die am 18. 6. 2013 im Landtag hierzu angehört wurden, sprachen sich gegen das Gesetz aus) brachte



Spendenkonto: KD-Bank eG  
BLZ 350 601 90 · Konto-Nr. 2 101 599 054



## So helfen Sie mit Buß- und Strafgeldern

Mit der Zuweisung von Buß- u. Strafgeldern ermöglichen Sie zusätzliche pädagogische, therapeutische und pflegerische Aufgaben in der Behinderten- und Altenhilfe, wie z.B. das Therapeutische Reiten.

Die Evangelische Stiftung Volmarstein betreut ambulant, teilstationär und stationär körperbehinderte, pflegebedürftige und alte Menschen.

Sie ist Träger von Wohn- und Pflegeheimen, Ambulanten Diensten, Schulen und Werkstätten, bietet Berufsausbildung, eine Orthopädische Fachklinik und ist in der Forschung tätig.

Gerne senden wir Ihnen Informationen, teilausgefüllte Zahlscheine und Adressaufkleber zu.

**Hartmannstraße 24 · 58300 Wetter (Ruhr) · Telefon (0 23 35) 639-0  
Fax (0 23 35) 639-109/119 · E-Mail: vorstand@esv.de · <http://www.esv.de>**



Um die Ohren geschlagen

die Landesregierung unter Führung von Ministerpräsidentin Hannelore Kraft ihr Gesetz trotzdem durch. Die Quittung gab es jetzt mit deutlichen Worten im Verkündungstermin am 1. 7. 2014 vor dem nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshof in Münster. Der gab der Normenkontrollklage von 92 Abgeordneten der Fraktionen von CDU, FDP und den Piraten statt und schrieb der Landesregierung einen evidenten Verfassungsverstoß ins Stammbuch.

Die mit der gestaffelten Anpassung verbundene Ungleichbehandlung der Besoldungsgruppen verstößt evident gegen das im Grundgesetz und in der Landesverfassung verankerte Alimentationsprinzip.

Sachliche Gründe für die Beschränkung und den Verzicht auf eine Erhöhung der Grundgehaltssätze vermochte der Verfassungsgerichtshof nicht zu erkennen. Die angespannte Haushaltsslage dürfe der Gesetzgeber zwar innerhalb seines weiten Gestaltungsspielraums bei der Festsetzung der Besoldung berücksichtigen.

Dies entbinde ihn aber nicht von der Beachtung des Alimentationsprinzips. Gleichermaßen gelte für die Vorwirkungen der Schuldenbremse. Eine Rechtfertigung für die mit dem Besoldungsgesetz vorgenommene wesentlich unterschiedliche Behandlung verschiedener Besoldungsgruppen ergebe sich aus beidem nicht. Ebenfalls verfassungsrechtlich bedenklich seien die gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf das Abstandsgebot.

Der Gesetzgeber muss nun die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Vorgaben – insbesondere im Hinblick auf die grundsätzliche Pflicht zur Anpassung der Bezüge an die wirtschaftlichen und finanziellen

Verhältnisse – erneut prüfen. Wir erwarten, dass willkürliche Sparmaßnahmen nun endgültig ein Ende haben und dass bei der Neufestsetzung die Besoldungsentwicklung der letzten 30 Jahre genauso Berücksichtigung finden wird wie die Tatsache, dass die Richter und Beamten des Landes bereits seit mehr als zehn Jahren Sparmaßnahmen ausgesetzt sind. Der Richterbund wird den Gesetzesgebungsprozess genau beobachten und sich gesprächs- und interventionsbereit halten.

Das Urteil zum Nachlesen gibt es unter [www.vgh.nrw.de/entscheidungen/index.php](http://www.vgh.nrw.de/entscheidungen/index.php).

Verwaltungsrichter-vereinigung



## Schreiben\* an JM Kutschaty

Sehr geehrter  
Herr Minister,

mit Urteil vom 1. 7. 2014 hat der Verfassungsgerichtshof die „doppelte Nullrunde“ für evident verfassungswidrig erklärt. Es liegt nunmehr an der Landesregierung, einen neuen, verfassungsgemäßen Gesetzentwurf zur Anpassung der Besoldung vorzulegen. Dieser kann nach unserer Auffassung allein in der rückwirkenden 1:1-Übertragung des Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst liegen. Der grundsätzlich von der Verfassungsgerichtsbarkeit zugestandene Spielraum des Gesetzgebers besteht im konkreten Fall nicht mehr. Insoweit erlaube ich mir, auf das in der Anlage beigefügte Schreiben an die Mitglieder der Verwaltungsrichtervereinigung NRW vom heutigen Tage Bezug zu nehmen.

Wie Sie dem Schreiben auch entnehmen können, ist unsere Hoffnung auf die Einsichtsfähigkeit des federführenden Finanzministers stark getrübt. Es

fehlt uns jegliches Verständnis dafür, wie er am Tage der Niederlage vor dem VGH im Fernsehen verkünden kann, er halte die doppelte Nullrunde für „sehr fair und angemessen“. Auch deswegen wenden wir uns unmittelbar an Sie. Wir fordern Sie auf, sich bei der bevorstehenden Besoldungsgesetzgebung vor „Ihre“ Richterschaft zu stellen und so ein Stück des verlorenen Vertrauens, der angeschlagenen Arbeitsmotivation und der stark gefährdeten Attraktivität des Richterberufes wiederherzustellen. Wir fordern Sie als Justizminister auch auf, sich deutlicher als bisher vor die Landesverfassung zu stellen und einen erneuten Verfassungsbruch zu verhindern. Nehmen Sie bitte im Interesse des Landes Ihre Rolle als Verfassungsminister ernst und nehmen Sie sie ggf. im Kabinett auch wahr (§ 21 GeschäftsO der Landesregierung).

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Carsten Günther, Vorsitzender

\*) der Vereinigung der Verwaltungsrichter vom 3. 7. 2014

## JuMiKo vertagt die Frage der bundeseinheitlichen Besoldung

### Zum Himmel schreiend

Zur Entwicklung der Besoldung und Versorgung nach der Föderalismusreform I fasste die JuMiKo in ihrer 85. Konferenz vom 25./26. 6. 2014 folgenden Beschluss:

Die Justizminister-innen nehmen den 2. Bericht des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt „Entwicklung der Besoldung und

Versorgung nach der Föderalismusreform I“ zur Kenntnis.  
Aufgrund der sich verstärkenden Besoldungsunterschiede halten sie es für erfor-

derlich, die Entwicklung weiter zu beobachten. Sie beschließen, das Thema auf der Frühjahrskonferenz 2017 erneut zu erörtern und bitten Sachsen-Anhalt, dafür die Rechtslage bundesweit zum Stichtag 31.12.2016 darzustellen.

**Anm. der Red.:**

**Enttäuschung ist wohl völlig untertrieben, der Beschluss ist der Hammer des Jahres!**

**Da machen sich die Justizminister auf Kosten der Steuerzahler im Sommer schöne Tage auf Rügen und schieben eine längst reife Entscheidung auf eine fast drei Jahre lange Bank!**

**Zwei Berichte des Landes Sachsen-Anhalt haben die dramatische Fehlentwicklung der Besoldung in den einzelnen Ländern ausreichend dokumentiert. Jetzt soll dieses Land einen weiteren Bericht fertigen und erhält dazu eine**

**Frist von sage und schreibe zweieinhalb Jahren!**

**Diese Entscheidung fügt sich nahtlos an an die in NRW gerade für verfassungswidrig erklärte Nichtberücksichtigung von Richtern und Staatsanwälten bei der Besoldungsrounde 2013.**

**Wann ändert sich der Umgang der Exekutive mit den Angehörigen der Judikative?**

## **rista klärt auf**

# **Was Sie schon immer über den Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen wissen wollten**

Dass die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes derzeit für ein **rista**-Interview nicht zur Verfügung stehen wollen, kann man nachvollziehen. Die Weigerung des Pressesprechers, Strukturen und Schwerpunkte der Arbeit des VerfGH in einem Interview zu erläutern, erstaunt aber doch.

Die besten Interviews führt man bekanntlich mit sich selbst – **rista** hat Antworten auf alle Fragen, die Sie bewegen!

## **Was muss man als Richter tun, um Verfassungsrichter zu werden?**

In Art. 76 der Landesverfassung ist die personelle Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes geregelt. Ihm gehören der Präsident des Oberverwaltungsgerichts, die beiden lebensältesten Oberlandesgerichtspräsidenten und vier vom Landtag auf die Dauer von sechs Jahren gewählte Mitglieder an. Präsidentin des VerfGH ist PrinOVG Dr. Ricarda Brandts, Vizepräsidenten sind PrOLG Köln Johannes Riedel und PrinOLG Düsseldorf Anne-José Paulsen.

## **Sind die vier weiteren Mitglieder gewissermaßen Schöffen aus dem Wahlvolk?**

Das war möglicherweise eine Intention des Verfassungsgebers. In Art. 76 I LV hat er gleichwohl vorsorglich für die Hälfte der Wahlmitglieder die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst zur Voraussetzung gemacht. Die derzeitigen Wahlmitglieder, Prof. Barbara Dauner-Lieb, Prof. Wolfgang Löwer, Prof. Joachim Wieland und Dr.

Claudio Nedden-Boeger, sind sämtlich Volljuristen.

## **Welche PebbSy-Produkte hat der VerfGH im Angebot?**

Für die Geschäfte des VerfGH NRW sind keine PebbSy-Produkte geschaffen worden. Bei einem Verfassungsorgan scheut man solche für das niedere Justizwesen bestimmte Kategorien.

In Art. 75 LV sind die Zuständigkeiten des VerfGH enumerativ aufgezählt. Besondere Bedeutung haben kommunale Verfassungsbeschwerden, die mit der Behauptung erhoben werden müssen, ein bestimmtes Landesgesetz verletze die Vorschriften der LV über das Recht der kommunalen Selbstverwaltung. Es gibt aber auch Normenkontrollverfahren und Organstreitverfahren, zum Beispiel wegen der Rüge der Verletzung von Informations- und Fragerechten von Abgeordneten des Landtages.

## **Wie viel hat der VerfGH zu tun?**

Im Durchschnitt fällt der VerfGH jährlich etwa zehn Entscheidungen. Manche Verfahren sind unkompliziert, andere dagegen erfordern großen Arbeitsaufwand.

## **Fristet der Gerichtshof ein Schattendasein?**

Die Eingangszahlen und das Interesse am VerfGH haben Konjunktur. In den 70er-Jahren gab es viele Verfahren im Zuge der kommunalen Neugliederung, die die betroffenen Gemeinden stark bewegten. Die 2011 gefällten Entscheidun-

gen zum Landeshaushalt haben den VerfGH bundesweit bekannt gemacht. Manche Entscheidungen haben naturgemäß erhebliche politische Bedeutung.

## **Wie arbeitet der VerfGH?**

Für die Verfahren werden nach der Geschäftsordnung in der Regel ein Berichterstatter und ein Mitberichterstatter bestimmt. Sie erarbeiten die Entscheidungsgrundlagen. Ihnen stehen wissenschaftliche Mitarbeiter zur Seite.

## **Welche Farbe haben die Roben?**

Die Verfassungsrichter tragen karmesinrote Roben mit karmesinrotem Besatz. Barette sind nicht vorgesehen.

## **Gibt es bei dem VerfGH Sondervoten wie beim BVerfG?**

Das für das Bundesverfassungsgericht seit 1970 in § 30 II BVerfGG geregelte Sondervotum (abweichendes Votum oder die Entscheidung mit anderer Begründung mittragendes Votum) ist im VerfGH für NRW nicht vorgesehen. Andere Bundesländer (Niedersachsen, Hessen) kennen diese Möglichkeit.

## **Was muss man tun, wenn man noch mehr über den VerfGH erfahren will?**

Die Pressestelle des VerfGH unterhält eine Homepage. Die dort mitgeteilten mündlichen Verhandlungen sind öffentlich, jeder interessierte Bürger kann daran teilnehmen.

## In guter Verfassung?

Jeder kennt zwei wichtige Feiertage im Monat Mai – Muttertag und Vatertag. Und sonst? Hm.

Am 23. 5. war Verfassungstag! Der 65. Jahrestag fiel auf einen Freitag, war aber kein Frei-Tag.

Den Muttertag zu vergessen, kann für gewisse Teile der Bevölkerung unangenehme Folgen nach sich ziehen, den Vatertag exzessiv zu feiern ebenfalls.

Muttertag ist übrigens keine Erfindung des 1 000-jährigen Reiches, sondern der US-amerikanischen Frauenbewegung um 1900 herum. Hierzulande hat ihn 1922/23 der Verband der deutschen Blumengeschäftsinhaber populär gemacht. Wegen der Mütter.

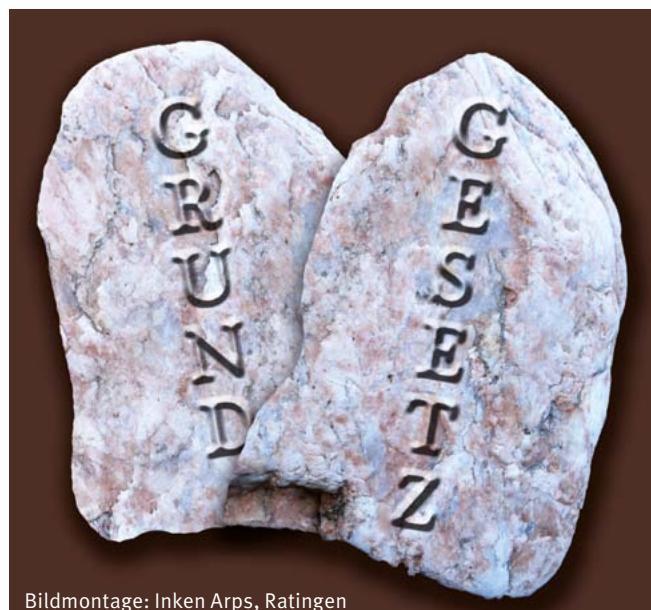
### What a lovely day

Und der Verfassungstag, was sollten wir da feiern?

Staatsanwältinnen, Richterinnen und ihre männlichen Pendants wissen selbstredend, was am 23. 5. 1949 geschehen ist: Das Grundgesetz wurde verkündet!

Ach ja, natürlich.

Die Existenz unserer Verfassung, die damals als Provisorium gedacht war und deswegen nur Grundgesetz genannt wurde, ist heute so selbstverständlich, dass nur wenige Juristen im Berufsalltag darauf einen Gedanken verschwenden. Und das ist gut so.



Bildmontage: Inken Arps, Ratingen

Die Geburt des Grundgesetzes verlief allerdings keineswegs reibungslos. Dies wird bereits daran deutlich, dass der verfassungsgebende Parlamentarische Rat den Entwurf – nach diversen Interventionen der westlichen Alliierten – lediglich mit 53 zu 12 Stimmen annahm. Die Länderparlamente stimmten zu mit Ausnahme eines südlichen Freistaates, dessen Name hier nichts zur Sache tut, sodass das Grundgesetz am 24. 5. 1949 in Kraft treten konnte.

Bei dem Grundgesetz handelt es sich nicht um eine moderne Variante der Tafeln Moses.

Im Laufe seines nun bereits 65-jährigen Bestehens ist an diesem Grundgesetz immer wieder herumgedoktert worden. Größere Schönheitsoperationen anlässlich der deutschen Wiedervereinigung am 3. 10. 1990 und der Verfassungsreform von 1994 lifteten das Werk beträchtlich. Dies zeigt, dass es sich um ein lebendiges Gesetz handelt, das immer wieder neuen gesellschaftlichen Gegebenheiten und Herausforderungen Rechnung trägt.

Machen wir uns nichts vor. Eine mit noch so vielen Unveränderbarkeitsgarantien versehene demokratische Verfassung ist für sich gesehen kein Bollwerk, das Schutz vor Angriffen von welcher Seite auch immer böte. Man muss nicht gleich an eine neue NS-Diktatur denken, aber politische Verhältnisse wie derzeit in Ungarn hat die ungarische demokratische Verfassung nicht verhindert. Maßgeblich sind immer die Bürger und ihr politischer Wille. Staatsanwälte und Richter sind natürlich per se im weiteren Sinne Hüter der Verfassung. Sind wir heutzutage davor gefeit, unser Fähnchen in den Wind zu hängen?

Ein Beispiel aus der jüngeren Geschichte: Der Begründer des wohl bekanntesten GG-Kommentars, Theodor Maunz, geißelte in der NS-Zeit die „verhängnisvolle Neigung jüdischer Verwaltungsrechtler

zur liberalistischen Rechtsstaatsdoktrin“ und erklärte Verhaftungen durch die Gestapo zu „justizfreien Hoheitsakten“, obwohl er bis 1933 durchaus rechtsstaatliche Positionen vertreten hatte. 1945 erfolgte dann die erneute Häutung zu einem der wichtigsten Verfassungsrechtler der jungen Demokratie. Erst nach seinem Tod wurde bekannt, dass der vermeintlich demokratisch-geläuterte Dr. Maunz zugleich weiter als brauner Mr. Hyde fleißiger anonymer Autor der rechtsextremen Deutschen National-Zeitung gewesen war.

Bei vielen jüngeren und jüngsten Gesetzesmachwerken drängt sich der Eindruck auf, dass der Gesetzgeber Mühe hatte, die Tinte zu halten, so unförmig sind sie geraten. Das Grundgesetz dagegen ist ein dünnes Bändchen, gerade mal 146 Artikel (die a., b., c.-Artikel nicht mitgezählt) stark.

Was wollen diese Artikel uns sagen? In erster Linie ist es das Bundesverfassungsgericht, das sie auf die ganze Fülle der deutschen Lebenssachverhalte bezogen hat. Es hat damit die Entwicklung der Bundesrepublik maßgeblich mitgestaltet, nicht selten zum Ärger der politisch Verantwortlichen. Die Kürze und Prägnanz des Grundgesetzes steht im umgekehrten Verhältnis zu Anzahl und Umfang der hierzu veröffentlichten Literatur. Kein Verfassungsrechtler, der sich nicht bemüht fühlte, seine ganz besondere Sicht auf das Grundgesetz kundzutun. Neben zahllosen Monografien und Lehrbüchern gibt es mittlerweile über zwanzig Kommentare zum Grundgesetz.

### Landesverfassung NRW: Lesenswert!

Unsere Landesverfassung kann sich an Glanz und Prestige mit dem Grundgesetz nicht messen. Sie wurde vom Landtag am 6. 6. 1950 beschlossen und in dem eigens dafür in Art. 90 vorgesehenen Volksentscheid von der Mehrheit der Abstimmenden gebilligt.

Als nachrangiges Recht darf die Landesverfassung natürlich keine dem GG widersprechenden Regelungen enthalten, sondern lediglich dessen Maximen auf das Land NRW bezogen ein wenig ausfalten. Es lohnt sich, einen Blick in die „Landesgrundrechte“ zu werfen, wie auf Art. 4 II LV: „Jeder hat Anspruch auf seine personenbezogenen Daten. Eingriffe sind nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit aufgrund eines Gesetzes zulässig.“

sig" erscheint angesichts der jüngsten Entwicklung geradezu hellsichtig – den Eltern des Grundgesetzes war derlei nicht eingefallen.

Oder Art. 24 II LV: „Der Lohn muss der Leistung entsprechen und den angemessenen Lebensbedarf des Arbeitenden und seiner Familie decken.“ Hiervon hat sich die gesellschaftliche Realität für erhebliche Teile der Bevölkerung mit Geringverdienerjobs und notwendiger Arbeit beider Ehepartner nicht nur in NRW weit entfernt.

Auch Art. 5 II Satz 1 LV verdient Erwähnung: „Familien- und Erwerbsarbeit sind gleichwertig“ steht dort – und ist doch seit 64 Jahren ein frommer Wunsch geblieben.

Dann geh ich nach Karlsruhe ...

Bei den Bürgern genießt das Bundesverfassungsgericht hohes Ansehen, der Verfassungsgerichtshof NRW in Münster war dagegen kaum bekannt. Dies liegt sicher auch daran, dass die Landesverfassung keine Jedermann-Landesverfassungsbewerbe vorsieht. Die Entscheidungen zum Landshaushalt haben ihn allerdings hierzulande ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Richterinnen, Staatsanwälte und andere von dem ihnen auferlegten Besoldungs-Sonderopfer blicken derzeit gespannt nach Münster.

„Karlsruhe“ sehen viele Bürger als die Instanz an, die ihnen endlich Recht verschaffen soll. Bei 96 % aller Verfahren dieses Gerichts handelt es sich um Verfassungsbeschwerden. Die geringe Erfolgsquote (um 2 %) stellt der Rechtsprechung allerdings ein gutes Zeugnis aus. Dies wiederum hat zur Folge, dass bei manchen Mitbürgern die Neigung zunimmt, nach „Straßburg“ weiterzuziehen, wenn in Deutschland partout kein Recht zu finden ist ...

Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit haben im täglichen Berufsalltag mit der Landesverfassung nichts und mit dem Grundgesetz höchst selten zu tun. Immerhin bieten konkrete Normenkontrollverfahren gemäß Art. 100 GG, § 13 Nr. 11 BVerfGG die Möglichkeit, von der höheren Weisheit des BVerfG für die eigene Entscheidung zu profitieren. Falls solche Rechtszweifel bei Ihnen nicht vorkommen – macht nichts. Karlsruhe ist immer eine Reise wert und wem das zu weit ist: Auch in Münster werden spannende Streitigkeiten verhandelt, sogar solche, die unser täglich Brot betreffen.

## Richter und Staatsanwälte im Bundestag

Im 16. BT gab es **18** frühere Berufsrichter. Im 17. BT waren es noch 12. Im 18. BT, der im Jahr 2013 gewählt wurde, schied die FDP aus, die bislang überdurchschnittlich viele – nämlich fünf – ehemalige Richter stellte. Dadurch sind es jetzt nur noch sechs MdB, die vor ihrer Wahl Berufsrichter gewesen waren (nicht immer bis unmittelbar vor ihrer ersten Wahl in den Bundestag):

**Barley, Katarina;** SPD, Rin krA, RhPf.

Mitgliedschaften und Ämter im BT:

Ordentliches Mitglied:

Der Ältestenrat

Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Stellvertretendes Mitglied:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitgliedschaften in sonstigen Gremien:

Ordentliches Mitglied:

Wahlausschuss

**Launert, Silke;** CSU, RinLG, Bay

Mitgliedschaften und Ämter im BT:

Ordentliches Mitglied:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Stellvertretendes Mitglied:

Kinderkommission – Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder

**Oppermann, Thomas;** SPD, RVG, Nds.

Mitgliedschaften in sonstigen Gremien:

Ordentliches Mitglied:

Wahlausschuss

Gemeinsamer Ausschuss

Stellvertretendes Mitglied:

Vermittlungsausschuss

**Wellenreuther, Ingo;**

CDU, VRLG, Ba.-Wü.

Mitgliedschaften und Ämter im BT:

Ordentliches Mitglied:

Sportausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“

Stellvertretendes Mitglied:

Innenausschuss

**Winkelmeier-Becker, Elisabeth;**

CDU, RinAG, NRW (Siegburg)

Mitgliedschaften und Ämter im BT:

Ordentliches Mitglied:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Gremium nach Artikel 13 Absatz 6 des Grundgesetzes

Stellvertretendes Mitglied:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitgliedschaften in sonstigen Gremien:

Stellvertretendes Mitglied:

Interparlamentarische Union

**Wunderlich, Jörn;** Linke, RAG, Sachsen

Mitgliedschaften und Ämter im BT:

Ordentliches Mitglied:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Stellvertretendes Mitglied:

Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Kinderkommission – Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder

Ausschuss für Tourismus

Mitgliedschaften in sonstigen Gremien:

Stellvertretendes Mitglied:

Vermittlungsausschuss

Folgende der o. a. Richter waren zuvor auch Staatsanwälte gewesen: **Launert, Wellenreuther und Wunderlich.** Staatsanwälte, die nicht auch Richter gewesen waren, gibt es im neuen BT gar nicht mehr (bislang zwei).

Mit einigen Änderungen und Ergänzungen – ohne Gewähr – entnommen aus: Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins, Nr. 4/2013; ermittelt aus den Angaben unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)

**DIE ROBE ELITE**  
FÜR HÖCHSTE ANSPRÜCHE!

**TRAGEKOMFORT**  
Sie werden keine leidende Robe mit ungenießbaren Trageeigenschaften finden.

**REINE NATUR**  
Die Richter/Staatsanwaltrobe ELITE hat hochwertige Samtsätze aus 100% Baumwolle.

**FEINSTE SCHURWOLLE**  
Der Oberstoff ist aus sehr hochwertiger, superleichter Schurwolle. Feinstes Merino-Kammgarn!

**AB HERSTELLER**  
Die Robe ELITE kaufen Sie bei uns direkt ab Hersteller!

[www.roben-shop.de](http://www.roben-shop.de)

**NÄTTERER**  
Profi Design NÄTTERER GmbH  
73730 Esslingen a.N.  
Zeppelinstraße 136  
Telefon 0711/3166980

# Informationsveranstaltung zum Thema Verfassungsschutz

Am 22. 5. 2014 fand im LG Köln die Mitgliederversammlung der **Bezirksgruppe Köln** statt. Im Anschluss stellte im Rahmen der öffentlichen Informations- und Diskussionsveranstaltung „**Verfassungsschutz – eine in Köln beheimatete Bundesbehörde stellt sich vor**“ die Vizepräsidentin des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV), Catrin Rieband, ihre Behörde und deren Tätigkeitsschwerpunkte vor.

Nach einer kurzen Übersicht über den Aufbau der Behörde und die wesentliche Grundaufgabe des BfV als Frühwarnsystem der Demokratie zum Schutz des Grundgesetzes, stellte Frau Rieband sehr informativ und gut verständlich die Umsetzung dieser Aufgabe dar, die sie als sehr vielfältig und insbesondere auch für gefahrenabwehrrechtlich bedeutsam erklärte. Dabei nahm sie zum einen auf die aktuellen Verbesserungen in der Zusammenarbeit der verschiedenen nachrichtendienstlichen Behörden Bezug, die insbesondere auch im Rahmen der Aufklärung von aufgefallenen Mängeln in der Zusammenarbeit im Zuge der Ermittlungen um die Gruppe des sogenannten „NSU“ ergriffen worden waren, die erhebliche Öffentlichkeitswirkung erlangt hatten. Darüber hinaus beschrieb sie sehr

anschaulich die aktuellen Schwerpunkte der Tätigkeiten des BfV, die maßgeblich in der Terrorismusbekämpfung, aber generell in der Extremismusbekämpfung liegen und die sich auch auf internationale Komplexe wie z. B. die organisierte Rekrutierung junger Menschen in Deutschland für den Kampfeinsatz in Syrien beziehen, die den Zuhörern im Allgemeinen nur aus Nachrichtensendungen ansatzweise bekannt waren. Dabei zeigte sie Ermittlungsverläufe und die dabei verwendeten konkreten Erkenntnisquellen auf, wobei im Schwerpunkt extremistische Bestrebungen unter Einsatz von Gewalt erforscht werden, deren politische Hintergründe vielfältig seien. Z. B. stammten diese sowohl aus dem rechtsextremen Gedankengut, erfassten aber auch linksextreme gewaltbereite Grundhaltungen, aktuell sei aber ein eindeutiger Schwerpunkt in verschiedenen islamistischen Strömungen zu sehen. Dabei erklärte sie auch die unterschiedlichen Wege der Radikalisierung junger Menschen sowohl in Form der Selbstradikalisierung durch Internetpropaganda, als auch durch aktive Einbindung in verschiedene Gruppen auch im Inland. Sie weckte Verständnis für die damit verbundenen Probleme der Geheimhaltung und Prävention einerseits, aber auch der

Schwierigkeiten der Aufbereitung geheimdienstlicher Erkenntnisse für Verwaltungs- und Strafverfahren, in denen entsprechend den Verfahrensordnungen die Beweismittel und ihre Verwertung strengen Regeln unterliegen. Sie streifte die Aufgabe der Spionageabwehr, die insbesondere auch in den Bereichen Wissenschaft und Technik von Bedeutung sei und vielfältige Vorgehensweisen beinhaltete, weil auch die Vorgehensweisen im Rahmen der Spionage selbst vielfältig seien, von technischen Angriffen auf Datenbestände bis hin zur Etablierung von menschlichen Quellen in den brisanten Bereichen von Politik, Wirtschaft und Wissenschaft.

Sie schloss ihre hochinteressante und äußerst aktuelle Darstellung ab mit der Präsentation aktueller Anregungen für Gesetzesänderungen, die die Arbeit des BfV verbessern und so den Schutz des Grundgesetzes stärken könnten. Insgesamt gelang es ihr so, hochinteressante Informationen zur Tätigkeit des BfV zu vermitteln, allerdings auch darzustellen, mit welchen Risiken der Umgang mit diesen Informationen verbunden ist. Genau dazu erfolgten auch konkrete Nachfragen im Rahmen der anschließenden lebhaften Diskussion.

## Aus den Bezirken

### „Krefeld Dragons“ zum ersten Mal bei der 15. Duisburger Innenhafenregatta



Am Sonntag, dem 15. 6. 2014, wurde es ernst für das Team „Krefeld Dragons“. Nach mehreren Trainingseinheiten auf der Duisburger Sechs-Seen-Platte startete es zum ersten Mal bei der Drachenboot-Fun-Regatta beim Duisburger Hafenfest.

Staatsanwälte, Richter-innen, Bewährungshelfer-innen, Geschäftsstellenmitarbeiter-innen sowie DAG Werner Batzke und der LG-Vizepräsident Joachim Banke haben sich bei insgesamt drei Rennen schwer ins Zeug gelegt. Bei 31 teilnehmenden Mannschaften hat das Team aus Krefeld einen beachtlichen 11. Platz belegt. Dabei wurde es von den Familien und Kolleg-innen unterstützt, die vom Ufer aus lautstark anfeuerten. Höhepunkt war sicherlich der zweite Lauf, bei dem die drei unmittelbaren Kontrahenten auf

der 250-m-Strecke schlicht „nass gemacht“ und eindrucksvoll geschlagen wurden.

Bei so viel Spaß und guter Laune waren sich alle Teammitglieder einig: Im nächsten Jahr wird wieder angegriffen!

RinAG Simone Rühl, LG Krefeld

## Aus den Bezirken

### **160 Richter und Staatsanwälte legen ein Bowlingcenter (fast) lahm!**



Bereits zum 8. Mal hat die **Bezirksgruppe Münster** ein Bowlingturnier veranstaltet. Am 9. 5. 2014 waren 27 der 28 Bahnen des Bowlingcenters in Münster von 160 Richtern und Staatsanwälten aus dem Bezirk Münster belegt. Nach zwei Stunden stand das diesjährige Siegerteam fest: Das Team I des AG Münster hat mit insgesamt 1443 Pins in beiden Runden den Wanderpokal errungen. Auch die beiden besten Einzelspieler stammen aus diesem Team: Bei den Damen ist es RinAG Ann-Catrin Stenner und bei den Herren RAG Matthias Bieling. Das Ziel für das Jahr 2015 lautet, auch noch die letzte Bahn zu belegen. Der Vorstand der Bezirksgruppe hat sich auf der Mitgliederversammlung bei dem Organisator VRLG Richard Ademmer für seine Arbeit bedankt und ihm gleichzeitig diese Aufgabe mit auf den Weg gegeben, damit auch noch die ein oder zwei Amtsgerichte aus dem Bezirk motiviert sind, eine (gemeinsame) Mannschaft zu stellen. Nach der sportlichen Betätigung folgte die Siegesfeier, auf der die Stärken und Schwächen des Einzelnen sowie die gesamte Situation der Justiz bei kühlen Getränken erörtert wurde.



## **Ihre Bußgeldzuweisung ... ... gibt misshandelten und vernachlässigten jungen Menschen eine neue Heimat!**

Sie hilft über 450 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu einer neuen Heimat in Kinderdorffamilien, Wohngruppen und in offenen Einrichtungen. Sie trägt dazu bei, dass wir auch in Zukunft die richtigen Antworten auf die Notlagen junger Menschen geben können.

### **Ihre Bußgeldzuweisung**

- sichert den hohen Standard unserer Hilfen und ermöglicht es, unsere Betreuungsangebote weiter an die Bedürfnisse beteiligter junger Menschen anzupassen;
- trägt dazu bei, unsere Einrichtungen zu erhalten, zu renovieren oder auszubauen;
- macht die Finanzierung besonderer Therapien und Förderungen, Ferienveranstaltungen und Freizeitangebote erst möglich.

Seit mehr als 50 Jahren bieten wir den Gerichten jede notwendige Sicherheit: Bearbeitung Ihrer Bußgeldzuweisung durch geschulte und erfahrene Mitarbeiterinnen; Zahlungsbestätigung, Kontoauszüge, Hinweise auf säumige Zahler etc. senden wir Ihnen tagesaktuell und unaufgefordert zu. Und selbstverständlich stellen wir für Geldbußen keine Spendenquittungen aus.

Für den verantwortungsvollen Umgang mit den anvertrauten Geldern bürgt auch das Spenden Siegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI).

Gern senden wir Ihnen weitere Infos zu und stellen Ihnen zur Arbeitserleichterung vorbereitete Adressaufkleber zur Verfügung.

**[www.wekido.de](http://www.wekido.de)**

**Westfälisches Kinderdorf e.V.**  
Haterbusch 32, 33102 Paderborn  
Telefon: 0 52 51 | 89 71 - 0  
Fax: 0 52 51 | 89 71 - 20  
E-Mail: [info@wekido.de](mailto:info@wekido.de)



**Bußgeldkonto:**  
Sparkasse Paderborn (BLZ 472 501 01) Konto-Nr. 117

## Praktische Probleme der Rufbereitschaft

# Bereitschaftsdienst ist Volldienst

Der Bereitschaftsdienst der Staatsanwälte und Richter wird nicht als volle Arbeitszeit gewertet, sondern zu Kriterien, die nicht jeder versteht, auf die Arbeitsbelastung angerechnet.

Die ständige Erreichbarkeit bringt erhebliche Probleme mit sich, z. B., wenn Telefone während Ausscheidungsfunktionen, des Duschens oder bei anderen Gelegenheiten erfolgen, wenn der/die

Bereitschaftshabende gerade mal nicht beide Hände frei hat. Die Polizei ruft beispielsweise regelmäßig mit unterdrückter Nummer an, der Anrufer ist dann „unbekannt“ und kann nicht zurückgerufen werden. Nicht alle Anrufer beim Bereitschaftsdienst melden sich ein 2. Mal.

Und solange nicht die Diensthandys wenigstens mit Bluetooth ausgerüstet sind, ist es nicht einmal möglich, während des Bereitschaftsdienstes ein Fahrzeug im Straßenverkehr zu führen, § 23 Abs. 1 a StVO. Nein, es ist nicht möglich, mal eben an den Straßenrand zu fahren. Das funktioniert weder innerorts, noch an einer Ampel, noch auf der Autobahn.

Schwimmen, Kirchgang, Kino, Konzerte oder Theater verbieten sich bei ständiger Erreichbarkeit!

Angesichts dessen kann der Bereitschaftsdienst nur dann gerechter gewürdigt werden, wenn diese Arbeitszeit erheblich besser als bisher angerechnet wird. Dies hat **rista** schon mehrfach zum Thema gemacht, siehe **rista** 6/2010, S. 4 und **rista** 3/2012, S. 12.

## Wir gratulieren zum Geburtstag: September/Oktober 2014

### Zum 60. Geburtstag

- 8. 9. Hans-Joseph Scholten
- 23. 9. Lothar Beckers
- 26. 9. Johannes Keders
- 11. 10. Edgar Loch  
Henning Banke
- 13. 10. Sybille Sommerfeld
- 14. 10. Jürgen Ruby
- 16. 10. Marietta Spahn
- 19. 10. Dr. Heinz-Georg Schwitanski

### Zum 65. Geburtstag

- 10. 9. Aloys Hosthemke
- 11. 9. Dr. Einhard Franke
- 26. 9. Harald Jaeger
- 27. 9. Klaus Röttgers  
Peter Ortlieb
- 28. 9. Dr. Hans-Joachim Mätzke
- 29. 9. Rainer Hummert
- 11. 10. Ulrich Harbort
- 25. 10. Rolf Schrader

### Zum 70. Geburtstag

- 5. 9. Peter Asbeck
- 7. 9. Johannes Nüsse
- 9. 9. Ottfried Kaletsch  
Dr. Dieter Schlafend  
Klaus Rupprecht
- 10. 9. Joachim Sonnenschein
- 14. 9. Dr. Wolfgang Krückels
- 3. 10. Claus Rudolf Grünhoff
- 20. 10. Bruno Kinz  
Peter Anders

### Zum 75. Geburtstag

- 8. 9. Robert Ehl
- 25. 9. Margret Kluge
- 3. 10. Hubert Peuker
- 5. 10. Franz Midderhoff
- 11. 10. Anna-Marie Urban
- 12. 10. Hartmut Urban
- 13. 10. Adelheid Voelkel-Riemer  
Marianne Globke
- 14. 10. Manfred Burger Wittke
- 17. 10. Jürgen Jürgens
- 22. 10. Berthold Busse
- 26. 10. Udo Wohlgemuth

### und ganz besonders

- 1. 9. Dr. Leo Schwab (83 J.)
- 2. 9. Wilhelm Remy (83 J.)
- 6. 9. Dr. Horst Gaebert (81 J.)

- 8. 9. Dr. Helga Engshuber (79 J.)  
Wilhelm Duellmann (82 J.)
- 10. 9. Norbert Golsong (79 J.)
- 12. 9. Josef Wewers (80 J.)  
Paul Tillmanns (81 J.)
- 15. 9. Werner Prestin (87 J.)
- 17. 9. Guido Kubisch (82 J.)
- 19. 9. Walter Steffens (95 J.)
- 20. 9. Fritz Wals (88 J.)
- 22. 9. Wilfried Hoelscher (78 J.)
- 25. 9. Josef Scheben (82 J.)  
Dietmar Finster (82 J.)
- 26. 9. Klaus Arend (81 J.)
- 29. 9. Dr. Franz Koemhoff (81 J.)
- 30. 9. Siegfried Krüger (82 J.)  
1. 10. Dr. Elisabeth Kuhnel (82 J.)
- 3. 10. Jürgen Schaper (76 J.)
- 4. 10. Reinhard Vahlhaus (79 J.)  
Dr. Heinz Schetter (81 J.)
- 6. 10. Josef Wedekind (80 J.)  
Dr. Armin Lünterbusch (76 J.)
- 7. 10. Werner Kreuz (89 J.)
- 8. 10. Otto Hagemann (80 J.)
- 9. 10. Dr. Ulrich Firnhaber (89 J.)
- 10. 10. Paul Jendrek (78 J.)  
Hans-Josef Streuer (78 J.)
- 11. 10. Karl Peter Falkenkötter (76 J.)  
Dr. Karl-Heinz Wohnseifer (76 J.)
- 12. 10. Ernst-Jürgen Kratz (79 J.)  
Guntram Lauer (82 J.)
- 15. 10. Wilfried Huthmacher (77 J.)
- 17. 10. Gerhard Both (76 J.)  
Karla Horster (87 J.)
- Heinz Bock (79 J.)
- Dietrich Ott (80 J.)
- 18. 10. Dr. Martin Birmanns (83 J.)  
Peter Uschwa (76 J.)
- 19. 10. Dr. Alarich Richter (77 J.)
- 22. 10. Dr. Hans-Gerhard Feckler (81 J.)
- 23. 10. Armin Maaß (93 J.)  
Dr. Siegfried Maser (80 J.)
- 25. 10. Gert Viegener (79 J.)
- 26. 10. Dr. Klaus Forsten (76 J.)
- 27. 10. Dr. Friedhelm Weyer (78 J.)
- 30. 10. Rudolf Mengeringhausen (88 J.)  
Dr. Bruno Bergerfurth (87 J.)
- 31. 10. Heinrich Brinkmann (80 J.)  
Reinhard Olfs (88 J.)

## Aus den Bezirken

Die **Bezirksgruppe Hamm** wählte am 3. 7. 2014 einen neuen Vorstand.

Für den langjährigen Vorsitzenden VROLG Joachim Lüblinghoff wurde RinOLG Britta Wobker als Nachfolgerin gewählt.



V. l. n. r.: Dr. Wieseler, Wobker,  
Steffens und Reuter.

Der bisherige stellvertretende Vorsitzende Achim Walter ist nunmehr LOStA in Detmold; seine Nachfolgerin ist OStA Andrea Steffens, GStA Hamm.

Im Amt bestätigt wurden der bisherige Schriftführer ROLG Ludwig Reuter und der Kassierer ROLG Dr. Johannes Wieseler.

## Opferschutz und Täter-Opfer-Ausgleich

# In Nordrhein-Westfalen kein Widerspruch

Vom 20. bis 23. 5. 2014 fand in der Richterakademie in Trier das 15. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich statt. Zweihundert Teilnehmer – darunter auch elf Staatsanwälte und Amtsanwälte aus NRW – setzten sich mit den europäischen Vorgaben zum Opferschutz und mit deren Kompatibilität zum Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland auseinander.

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 10. 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten, verlangt in Art. 13 in Bezug auf den Täter-Opfer-Ausgleich u. a. die Zustimmung des Opfers, die Bereitschaft des Täters, das wesentliche Zugeben des zugrunde liegenden Sachverhalts und die umfassende und unpar-



Dr. Michael Gebauer (Referatsleiter im Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, rechts) und Dr. Helgard van Hüllen (stellv. Bundesvorsitzende des Weißen Rings) sehen im Täter-Opfer-Ausgleich einen wichtigen Beitrag zum Opferschutz.

teiische Information über das Ausgleichsverfahren und dessen möglichen Ausgang sowie über die Verfahren zur Überwachung der Einhaltung einer Vereinbarung.

Für die nach den bundesweiten Standards arbeitenden Fachstellen in NRW konnten die referierenden Experten aus

dem In- und Ausland auf der ganzen Linie Entwarnung geben. Allerdings ist festzustellen, dass andernorts eine „TOA-Praxis“ entsteht, die sich fernab von einer Evaluation und unabhängig vom standariserten Täter-Opfer-Ausgleich entwickelt hat. Sie ist gekennzeichnet durch die Nichteinschaltung eines neutralen Vermittlers, durch die Fremdbestimmung der Ergebnisse, den weitgehenden Verzicht auf einen kommunikativen Prozess zwischen Opfer und Täter und nicht zuletzt durch einen ungeheuer großen Entscheidungsdruck für die Opfer. Hier sehen die Experten große Gefahren für den Fortbestand dieses Angebots.

Die Staatsanwälte und Richter in NRW sind also gut beraten, wenn sie zu einem frühen Verfahrenszeitpunkt die Eignung eines Falles von dafür speziell ausgebildeten und autorisierten Diensten überprüfen lassen.

**Gerd Delattre, Leiter des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktlösung, Köln**

## Mach mit!

### Neue Redakteure gesucht

Wir – die **rista**-Redaktion – sind weiterhin auf der Suche nach Verstärkung für unser Redaktionsteam. Wer möchte nicht einmal etwas anderes verfassen als immer nur Urteile und Beschlüsse? Wer hat sich nicht schon einmal tierisch geärgert über streikende Drucker, lahme Programme oder andere Hürden im Justizalltag? Oder herzlich gelacht über kuriose Schriftsätze und lustige Auftritte im Saal? **Jeder hat etwas zu melden, das wissen wir aus Erfahrung.** Deswegen melde Dich bei uns! Du kannst Dir auch erst einmal ein Bild machen und prüfen, ob wir etwas für Dich sind.

Besuche am **24. 10. 2014 um 15.00 Uhr** unser kostenloses Journalismus-Seminar mit Verlagsbesichtigung im **Wilke-Verlag, Oberallener Weg 1, Hamm.** Und/Oder nimm am **25. 11. 2014** an der **rista-Jahrestagung im Restaurant Lindenwirtin, Mülheimer Str. 203, Duisburg**, teil.

Mail uns an: [rista@drb-nrw.de](mailto:rista@drb-nrw.de)

Du bist herzlich willkommen!

## Buchbesprechung

**Thomas/Putzo: Zivilprozessordnung Kommentar**, 35. Auflage 2014, 60,00 €, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406642357

Es muss nicht in jedem Jahr sein, aber ab und zu sollte man sich etwas gönnen, z. B. die neueste Auflage des Thomas/Putzo. Ihn kennt jeder Jurist in NRW, schon deswegen, weil er für die Klausuren im II. Staatsexamen zugelassenes Hilfsmittel ist.

Der Vergleich der 21. (1998) mit der 35. Auflage auf der Küchenwaage ergibt eine Gewichtszunahme von 900 auf 1 220 Gramm, im Format länger und breiter ist der Kommentar über die Jahre auch geworden. Leidet das seit seinem Erscheinen als „handlich, übersichtlich und für den täglichen Gebrauch“ angepriesene, mittlerweile 51-jährige Werk an Adipositas? Wäre weniger mehr, oder sind die zivilverfahrensrechtlichen Vorschriften komplizierter als vor 16 Jahren?

Sie sind es eindeutig, wenn man nur an die Gemengelage von Verfahrensvor-

schriften des FamFG und der ZPO denkt. Zudem vielfältiger, angesichts der bedeutend stärkeren europäischen und internationalen Verflechtung auch des Zivilverfahrensrechts.

Seinerzeit wurden lediglich das Überkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ) sowie das AVAG kommentiert. Heute gehören neben der Kommentierung zur noch bis 31. 12. 2014 gültigen EuGVVO auch die Erläuterungen zur Nachfolge-VO Nr. 1 215/2012, zur EuEheVO, zum IntFam-RVG, zur EuUntVO, zum AUG und zur AVAG.

Der im Vergleich zur Voraufgabe erneut gewachsene Umfang resultiert vornehm-

**www.NORDSEE-SANATORIUM.DE**  
Private Krankenanstalt  
Deichstraße 13a  
26434 Wangerland-Horumeriel  
Tel. (044 26) 94880  
Fax (044 26) 948899

lich aus der Einarbeitung und Kommentierung vielfältiger Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit dem verstärkten Einsatz digitaler Medien im Rechtsverkehr. Daneben ist eine Fülle weiterer Gesetze, namentlich das Gesetz zur Änderung des PKH- und Beratungshilfe-Rechts neu berücksichtigt worden. Da der Thomas/Putzo einen breiten Benutzerkreis ansprechen will, sind auch Spezialgebiete wie das Gesetz zur Reform des Seehandelsrechts und die Neufassung der EuGV-VO eingearbeitet.

Die Verlagsstrategen wahren aber bewusst den Abstand zu den ebenfalls umfangreicher gewordenen (und dreifach teureren) großen ZPO-Kommentaren von Zöller oder Baumbach. Sie haben auch der Versuchung widerstanden, Seiten durch ein gedrängteres Schriftbild und vermehrtes Abkürzen von Begriffen einzusparen; der Handkommentar erfreut weiterhin durch gute Lesbarkeit.

Der Thomas/Putzo bietet dank seines sehr umfangreichen und übersichtlichen Sachverzeichnisses einen schnellen Zugang zu allen wesentlichen prozessualen Rechtsfragen. Wer sich – etwa als Wechsler in ein Civil- oder Familiendezernat – wieder mit dem jeweiligen Verfahrensgang vertraut machen muss, kann dies mit diesem Werk sehr effektiv. Die Kommentatoren bieten ausnahmslos in klaren Worten gefasste Einführungen zu allen wesentlichen Bestimmungen und darüber hinaus praxisgerechte Formulierungs- und Tenorierungsbeispiele.

Der erfahrene Praktiker greift ebenfalls zuerst zu diesem Handkommentar. Hier muss er sich nicht durch lange und alle Verästelungen der wissenschaftlichen Diskussion berücksichtigende Ausführungen hindurcharbeiten, um Lösungswege für ihn interessierende Probleme zu finden. Das Erfolgsrezept des Werkes liegt in knappen und verständlichen Formulierungen. Wer weiter in die Tiefe gehen will, kann dies zielführend anhand der zahlreichen Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur tun.

**Fazit:** Der Thomas/Putzo bietet nach wie vor nicht nur „Erste Hilfe“, er heilt zu gleich nahezu alle zivilprozessualen Wunden, ohne dass Spezialisten zu Rate gezogen werden müssen. Und dies zu einem sehr knapp kalkulierten Preis, der die Kaufentscheidung leicht macht.

**DAG a. D. Dr. Einhard Franke,  
Hattingen**

## **Änderung der Beihilfevorschriften dringend erforderlich Bei Krankenhausaufenthalt Ruin**

Staatsanwälte und Richter sind beihilfeberechtigt. Die hergebrachten Grundsätze des Richteramtsrechts gewähren im Zusammenhang mit Art. 33 Abs. 5 GG einen Anspruch auf eine amtsangemessene Alimentation in einer Ausstattung, die der Eigentümlichkeit des richterlichen Amtes Rechnung trägt.

Zusammen mit den Leistungen der privaten Krankenzusatzversicherung (PKV) kann damit auch im Krankheitsfall die Finanzierung von Behandlungskosten sichergestellt werden. Dabei ist es eine Frage von Organisation und Temperament, ob unmittelbar nach Eingang einer Rechnung die Beihilfestelle und die PKV eingeschaltet werden, oder ob bei einzelnen Beträgen die Beihilfeberechtigten in Vorleistung gehen und anschließend liquidieren.

In Vorleistung gehen – das setzt eine amtsangemessene Alimentation voraus, was angesichts der verfassungswidrigen zwei Nullrunden schon grundsätzlich anzuzweifeln ist. Aber wer ist in der Lage, in Vorleistung zu gehen, wenn ein stationärer Krankenaufenthalt zu finanzieren ist? Hier geht es schnell um mehrere Tausend Euro, und bei einem verlängerten Krankenaufenthalt mit verlängerter Reha können es auch mehr als 100 000 Euro werden.

Überhaupt – wer regelt die Begleichung der Behandlungskosten, wenn man so krank ist, dass man die Post nicht bearbeiten oder Anträge stellen kann?

Nach Erkenntnissen des DRB ist es offensichtlich regelmäßig nicht möglich, dass das behandelnde Krankenhaus die entstandenen Kosten der stationären Heilbehandlung im beihilferechtlichen Umfang direkt mit der zuständigen Beihilfestelle abrechnen kann. Die privaten Krankenversicherungen regeln dies dagegen problemlos. Die Verfahrensweise des jeweiligen Krankenhauses dürfte wohl auf § 13 BVO NRW beruhen, der eine persönliche Antragstellung durch den Beihilfeberechtigten voraussetzt.

### **Kreditaufnahme zur Finanzierung eines Klinikaufenthalts?**

Wenn dann die Zahlungsziele der Klinik nicht eingehalten werden können, drohen

zivilrechtliche Schritte; so ein Titel ist schnell in der Welt, und damit ist nicht nur die Kreditwürdigkeit für die Zukunft in Gefahr, es droht auch der Ruin, wenn verschiedene offen stehende Forderungen – z. B. laufende Abzahlungen aus Kreditgeschäften – gleichzeitig notleidend werden.

Der DRB-NRW hat sich aus diesem Grund an den Finanzminister gewandt und angeregt:

#### **„§ 13 Abs. 1 BVO wird wie folgt geändert:**

**Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: Im Falle einer stationären Behandlung in Krankenhäusern im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO, bei vollstationärer Pflege im Sinne von § 5 c BVO und bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen im Sinne von § 6 BVO kann der Beihilfeberechtigte seinen entsprechenden Erstattungsanspruch an den jeweiligen Kostenträger abtreten; dieser ist sodann berechtigt, die entstandenen Kosten im beihilferechtlichen Umfang direkt mit der Beihilfestellungsstelle abzurechnen. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, der bisherige Satz 3 wird Satz 4, der bisherige Satz 4 wird Satz 5.“**

Eine solche BVO-Änderung entlastet zum einen den gesundheitlich ohnehin angeschlagenen Patienten, der – obwohl krank und noch im Krankenhaus liegend – sich nicht auch noch um die rechtezeitige Begleichung der hohen stationären Heilbehandlungs-/Pflege- und Reha-Kosten Sorgen machen muss.

Die vorgeschlagene Änderung hat für den Dienstherrn den zusätzlichen Vorteil, dass schon im Vorfeld strittige Positionen, wie etwa die Erstattung der Umsatzsteuer bei einer Operation in einer nicht nach § 108 SGB V zugelassenen Privatklinik (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 BVO NRW), von vornherein und generell geklärt werden können. Damit bleibt dann auch dem Beihilfeberechtigten eine spätere Auseinandersetzung mit der Beihilfestelle erspart.

Abgesehen davon: eine Vorsorgevollmacht, mit der eine Person des Vertrauens berechtigt wird, Ansprüche auf Beihilfe geltend zu machen, ist grundsätzlich zu empfehlen: auch jedem jungen, gesunden Mitglied des DRB-NRW.

## Richter Feuchtwisch

# Die richterliche Pflicht zum Putzen

**Warum Richterinnen und Richtern nach der Verwendung der Drucker eine Benutzung feuchter Wischtücher vorgeschrieben wird.**

Die Auslagerung der Schreibarbeit auf die richterlichen Arbeitsplätze (TSJ = Teurer Schreib-Job) nimmt fortwährend Zeit für die inhaltliche Bearbeitung der Akten in Anspruch. Darunter leiden die Bürger selbstverständlich, aber den Bürgern steht

immerhin ein Recht zu, über lange Gerichtsverfahren zu klagen, wenn sie überlang sind.

Leider gibt es keine Rügemöglichkeit dafür, dass auf den Zimmern der Richterinnen Drucker stehen, die der Gesundheit nicht zuträglich sind. Der Toner ist giftig, es wird Ozon freigesetzt und die Feinstaubbelastung ist hoch. Nichts davon liegt oberhalb der gültigen Grenzwerte

im Bereich des Arbeitsplatzschutzes, sodass Rechtsmittel hiergegen wenig Aussicht auf Erfolg versprechen. Und der Staub kommt angeblich nicht vom Toner, sondern vom Papierabrieb. Dieser feinsinnige Unterschied hat auf der Verwaltungs- und Organisationsebene eine enorme Konsequenz, mit der sich eine Rundverfügung bei einem nordrhein-westfälischen Oberlandesgericht beschäftigt:

## Feinstaubbelastung durch Arbeitsplatzdrucker

### Druckerreinigung (Förderung - \*\*\* E – \*\*\* [Sdb. Arbeitsschutz] – vom \*\*\*)

In dem mit der Bezugsverfügung bekannt gegebenen Erlass des JM vom 9. 8. 2013 (1510 – I.4) heißt es unter Ziffer 6 zur Frage der Reinigung der eine Staubbelastung möglicherweise auslösenden Geräte:

„Die üblicherweise entstehende normale Verschmutzung (die im Wesentlichen Papierabrieb beinhaltet – vgl. Ziff. 2) kann auch durch die Verwendung eines feuchten Wischtuchs beseitigt werden.“

Diese Formulierung hat zu vereinzelten Rückfragen geführt, wer die hier in Rede stehende Reinigung durchzuführen habe.

Nach den Reinigungsverträgen, die für den OLG-Bezirk Düsseldorf zuständigen BLB-Niederlassungen abgeschlossen haben, ist eine Reinigung von Druckern und Kopier- bzw. Multifunktionsgeräten durch externe Dienstleister nicht vorgesehen. **Anders** als bei der Beseitigung von Tonerstaub ist die Entfernung anderer Verschmutzungen auch nicht Aufgabe des lokalen IT-Services; eine Zuständigkeit der Betreuungsverbünde ist ebenfalls nicht gegeben.

Aus diesem Grund bitte ich um Verständnis dafür, dass die Beseitigung von Papierabrieb pp. durch die jeweiligen Anwender erfolgen muss. Hiermit korrespondiert auch die Regelung unter Ziffer 8 des genannten Erlasses. Sofern die in Rede stehenden Geräte nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden können, bitte ich eine angemessene Reinigung durch organisatorische Maßnahmen auf örtlicher Ebene sicherzustellen.

Die Beseitigung von Papierabrieb ist also – so stellt der geneigte Leser fest – Richteraufgabe. Die Frage, welche feuchten Tücher hierfür angeschafft werden, muss daher unbedingt unter Beteiligung der Richterräte erfolgen. Unklar ist, wie häufig ich feucht wischen statt richten muss. Angesichts der Arbeitsmenge/Dauerüberbelastung und der daraus resultierenden starken Nutzung des Druckers, wahrscheinlich mehrmals täglich. Der Auftrag wird deswegen wahrscheinlich auch europaweit ausgeschrieben werden müssen. Ein heiß gelaufener Drucker ist übrigens wesentlich problematischer beim Feuchtwisch als ein kalter. Bereits

bei der Ausschreibung für die beim Feuchtwisch einzusetzenden Reinigungsstoffen ist das unbedingt zu berücksichtigen. Stoffe, für die ganze Rudel von Polys gemetzelt wurden, neigen beim Kontakt mit höher temperierten Materialien zum Schmelzen, was zu unschönen Anhaftungen sowohl am Drucker als auch an den peripheren Extremitäten führen kann. Das leitet naturgemäß über zum nächsten Problem: Sicherheitshandschuhe beim Feuchtwisch!

Erstaunlicherweise ist mein Drucker aber ganz anders. Hier tritt nämlich ständig Toner aus, der in Farbe und Konsis-

tanz täuschend ähnlich dem Staub ist, der üblicherweise durch Papierabrieb entsteht. Allerdings bin ich absolut sicher, dass es sich um Tonerstaub handelt. Für dessen Beseitigung ist, wie die Rundverfügung klarstellt, der lokale IT-Service zuständig. Er mag sich bemühen, bei der Beseitigung des ursprünglich sehr seltenen, in meinem Gericht inzwischen aber im öfter auftretenden hellgrauen Tonerstaubs um die Papierabriebpartikel herumzuwischen, für deren Beseitigung ja ich zuständig bin. Aber ich habe durch kurzes Pusten alles so durcheinandergewirbelt, dass ihm das nie gelingen wird ...

Reichen Sie die **rista**-Hefte weiter an die Referendare

# Gut zu wissen!

**Eine der Säulen eines belastbaren Abstammungsgutachtens  
ist die sorgfältig dokumentierte Probenentnahme.**



**Unser zuverlässiger Service für Ihre Gutachten:**

**Das Institut für Serologie und Genetik organisiert und überwacht**  
die Probenentnahmetermine und informiert das Gericht bei Änderung des Sachstandes.

**Unser Institut nimmt schriftlich Kontakt mit den Beteiligten auf und**

- vereinbart in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern/Arztpraxen verbindliche Termine,
- überprüft zeitnah die Einhaltung der Termine,
- informiert zeitnah das Gericht, wenn Termine für Probenentnahmen nicht eingehalten werden.

**Wir organisieren und überwachen für Sie die Probenentnahme weltweit**  
zu vertraglich mit dem jeweiligen Bundesland vereinbarten, fixen Sonderpreisen.

Basis-/ Anfechtungsgutachten 390,- € \* 15 Systeme, 1 Kategorie, richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)  
Komplettgutachten 558,- € \* 17 Systeme, 1 Kategorie, richtlinienkonform (Kind, Mutter, alle in Frage kommenden Männer)  
Vollgutachten 690,- € \* 21 Systeme, 2 Kategorien, richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

\*zzgl. MwSt. und Probenentnahmekosten



**Institut für Serologie  
und Genetik**

Dr. med. Detlef Kramer • Dr. rer. nat. Armin Pahl  
vereidigte Sachverständige für gerichtliche Abstammungsgutachten

